Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgasse Luzern PA

Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 L.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

№ 282.

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts
Für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserate-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, in den Expeditions-Büreau St. Jakobsvorstadt und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebendaselbst oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Sonntag, Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die illustrirte Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter | Gratis-Beilagen 1. Dezember 1889.

Erstes Blatt.

Geschichtskalender.

1-11. Dezember 1. Papst Pregor XVI. antwortet auf die Zuschrift des luzernischen Großen Rathes, der ihm die neue Verfassung zur Einsichtnahme übersendet hat. Er anerkennt den guten Willen der Luzerner, findet aber die Rechte der Kirche noch nicht hinlänglich gewahrt, hofft jedoch, noch reichlichere Beweise von der religiösen Gesinnung des Luzernervolkes zu erhalten.

* Zur Revision des Posttaxengesetzes.

Durch das Referat, welches der Präsident der Gesellschaft für Handel und Industrie in Luzern in deren Versammlung vom 28. November abhin gehalten hat, wurden folgende Abänderungsanträge bezüglich des Posttaxengesetzes gestellt und begründet:

1. Das Gewicht für Briefe im Lokalrayon ist, wie für die übrige Schweiz, auf 250 gr festzusetzen.

Da gegenwärtig das Gewicht der Lokalbriefe nur den 16. Theil von demjenigen für die übrige Schweiz beträgt, die Taxe aber nur um die Hälfte reduzirt ist, so kann von einer besondern Vergünstigung nicht die Rede sein. Da man zudem an das normale Briefgewicht von 250 gr gewöhnt ist, auch nicht immer eine genaue Briefwaage bei der Hand hat oder die Grenze des Lokalrayons nicht genau kennt, kommt es häufig vor, daß die Lokalbriefe ungenügend frankirt werden; in diesem Falle tritt das unverhältnißmäßig hohe Strafporto von 15 Cts. ein, und es kostet dann ein Brief von 16 gr in der gleichen Ortschaft 20 Cts., für welchen Betrag ein Dienstmann ein Collo von 10 kg auf gleiche Distanz sofort zu transportiren hat.

Im Jahre 1888 sind in der Schweiz 431,938 solcher unfrankirter, resp. zu wenig frankirter Briefe vorgekommen, und es ist diese große Zahl jedenfalls nur auf die oben angedeuteten Versehen zurückzuführen.

Die Einführung eines einheitlichen Briefgewichts für die ganze Schweiz wird auch die Arbeiten der Post wesentlich erleichtern.

2. Die Gewichtstaxe für Fahrpostgegenstände ist derart zu berechnen, daß für alle Fahrpoststücke eine Einschreibgebühr von 10 Cts. und eine Gewichtstaxe von 6 Cts. per kg angenommen wird.

Diese Berechnungsart ergibt die gleichen Taxen wie bisher, mit Ausnahme der Gewichtsstufe von 20 kg, welche dann eine Taxe von Fr. 1. 30, statt wie bisher Fr. 1. 50, aufweisen würde.

Bei der bisherigen Taxenberechnung ist ein gleichmäßiger Maßstab nicht vorhanden. Da bei der bisherigen Taxirung Colli von 15 kg verhältnißmäßig billiger zu spediren waren, als solche von 20 kg, so verlangten die Besteller von Waarensendungen Verpackung in 15 kg-Pakete. Diese ungleichmäßige Taxenvertheilung verursachte mehr Arbeit und Emballage-Verbrauch und bildete eine unnöthige Plagerei des Handelsstandes. Der Einwand, daß bei den vorgeschlagenen Taxen die Poststücke mit zwei Marken, wie solche jetzt bestehen, nicht frankirt werden können, ist unstichhaltig, da sich die Werthzeichen nach den Taxen und nicht letztere nach den Marken zu richten haben.

3. Die erste Gewichtsgrenze für Fahrpoststücke ist von 500 gr auf 1 kg zu erhöhen.

Die gegenwärtige Gewichtsgrenze von 500 gr ist so klein bemessen, daß solche bloß für Uhrenbestandtheile und damit nur etwa für den Jura Bedeutung hat. Diese erste Gewichtsstufe sollte deshalb auf 1 kg erhöht werden, damit wirklich auch kleine Gegenstände, wie Regenschirme, Hutkartons, Bücher 2c., zu dieser Taxe spedirt werden können.

4. Für Fahrpoststücke auf jede Entfernung sollte eine fernere Gewichtsstufe von 20—25 kg eingeführt werden.

Wir haben im Verkehr für die Verpackungsweise der Waaren die Gewichtseinheiten von 1, 5, 10, 25 und 50 kg (20 kg kommt selten vor).

Bei vielen Waarengattungen ist die kleinste Verpackung 25 kg. In diesen Fällen muß nun bei der bisherigen größten Gewichtsgrenze von 20 kg eine Trennung des Collo vorgenommen werden, was bei vielen Waaren schwierig und nur mit Schaden geschehen kann. Diese Gewichtsgrenze von 25 kg würde dann auch mit § 113 in Uebereinstimmung kommen, wo für die Vertragungstaxe eine Gewichtsgrenze mit 25 kg fixirt ist.

Die Befürchtung, daß durch diese Gewichtserhöhung der Postverkehr, namentlich für Alpenpässe, eine lästig werdende und nicht lohnende Vermehrung erfahren werde, ist durchaus unbegründet. Wer größere Sendungen zu machen hat, wird nach obigem Vorschlage nur 4 Colli zu formiren haben; bei der bestehenden Taxe wird der Versender 5 Colli formiren, aber deswegen die Sendung nicht einer andern Transportanstalt zuwenden.

5. Die Bestellgebühr für das Verbringen der Fahrpoststücke von über 5 kg oder über 1000 Fr. Werthangabe in das Domizil des Adressaten sollte fallen gelassen werden.

Bei der bisherigen Taxirung hat man für Fahrpoststücke dreierlei Taxen: Gewichtstaxe, Werthtaxe und Bestellgebühr, was vereinfacht werden sollte.

Gegenwärtig werden fast alle Fahrpoststücke frankirt, und es ist dann immer mißbeliebig und für den Empfänger schwer verständlich, wenn er trotz Frankosendung noch Porto bezahlen muß. Wenn man einem Adressaten 2 Colli von 5 kg, also total 10 kg sendet, so hat derselbe für diese 10 kg keine Bestellgebühr zu bezahlen, wohl aber für ein Poststück von 6 kg.

Die Begründung, daß die Bestellgebühr eine wohlverdiente Entschädigung für den besondern Mühewalt des Postangestellten sei, ist nur eine scheinbare, wenn man weiß, daß das Erträgniß dieser Bestellgebühr den betreffenden Paketverträgern bei Bemessung der Besoldung in Anrechnung gebracht worden ist. Wenn man diese Postangestellten in gleicher Weise wie die übrigen besoldet, so bedarf es dann dieser Extra-Beisteuer des Publikums nicht mehr.

6. Betreffend die Werthtaxe wird vorgeschlagen, von je 100 Fr. eine Taxe von 1 Ct. mit Abrundung auf 5 Cts. zu berechnen.

Es würden sich folgende Taxenansätze ergeben:

Werth Fr.	100	500	1000	2000	3000	4000	5000	6000
Vorschlag Cts.	5	5	10	20	30	40	50	60
Bish. Taxe „	5	15	30	40	45	50	55	60

Werth Fr.	7000	8000	9000	10,000	15,000	20,000
Vorschlag Cts.	70	80	90	1. —	1. 50	2. —
Bish. Taxe „	70	75	80	85	1. 15	1. 45

Während die Gewichtstaxe die Entschädigung für Behandlung und Transport der Fahrpoststücke repräsentirt, muß die Werthtaxe als eine Versicherungsprämie für die mit Werthangabe aufgegebenen Poststücke, für welche die Postverwaltung haftbar ist, betrachtet werden. Dieser Risiko steigt nun offenbar im gleichen Verhältniß, wie die Werthsumme. Bei der bisherigen Werthtaxe sind die kleinern Beträge unverhältnißmäßig stark belastet, während für große Beträge nur mäßige Prämien zu bezahlen sind. Während die Werthverhältnisse wie 1 : 10 : 100 zu einander stehen, ergeben die Taxen ein Verhältniß von 1 : 6 : 17.

Es ist gewiß ein Akt der Billigkeit, wenn die weniger bemittelte Volksklasse in ihrem Postverkehr mit geringern Werthsummen nicht verhältnißmäßig viel höher besteuert wird, als große Geschäftsfirmen mit ihren enorme Werthe repräsentirenden Geldsendungen.

Die unter Ziffer 2—6 vorgeschlagenen Neuerungen bieten den sehr großen Vortheil, daß die Posttaxen ohne Gebrauch von Tarifen oder Nachfrage bei der Post von Jedermann selbst bestimmt werden können.

Für die Taxirung von Fahrpoststücken ist nur festzuhalten: 1) Eine Einschreibgebühr von 10 Cts., 2) Gewichtstaxe 6 Cts. per Kilo, 3) Werthtaxe 1 Ct. per 100 Fr. Z. B. 1 Poststück von 9½ Kilo und 1000 Fr. Werth kostet = 80 Cts.

Die andern Vorschläge beziehen sich auf die obligatorische Werthangabe für Geld, Banknoten und Juwelen, auf Erleichterung des Verkehrs mit Korrespondenzkarten (z. B. dadurch, daß es gestattet wäre, auf Avis-Karten nicht nur den Namen des Reisenden, sondern auch das Besuchsdatum handschriftlich eintragen), günstigere Bedingungen bezüglich Kauf der Werthzeichen u. s. w. Davon nächstens.

Eidgenossenschaft.

Bundesversammlung. Nationalrath. Sitzung vom 29. November. Da Durrer von Nidwalden durch Krankheit verhindert ist, an der gegenwärtigen Session Theil zu nehmen, wurde Good für ihn provisorisch als Stimmenzähler gewählt. Die Berathung der Wahlkreis-Eintheilung wurde fortgesetzt. ☞ Der Kanton Luzern wurde nach längerer Diskussion, an welcher sich Brunner, Bonmatt, Zemp, Théraulaz, Python und Cramer-Frey betheiligten, in folgende drei Wahlkreise eingetheilt: 1. Amt Luzern mit zwei, 2. die Aemter Entlebuch und Willisau und Gerichtskreis Ruswil mit drei, 3. die Aemter Hochdorf und Sursee (ohne Ruswil) mit zwei Vertretern.

Dr. Zemp erklärte in der Debatte, es habe sich herausgestellt, daß die Mehrheit der Kommission und des Rathes nur da die Minderheiten wolle aufkommen lassen, wo es ihr beliebe, d. h. wo es sich um Radikale handle. Das berechtige die Kommissionsminderheit, bei ihren Vorschlägen in den konservativen Kantonen den dortigen Minderheiten auch keine besondere Vergünstigung zu gewähren. Doch ziehe sie bezüglich Luzerns ihren Antrag zurück, um die loyale Haltung einzelner politischer Gegner in der Kommission anzuerkennen. — Python protestirte gegen die Vorgabe, als habe die Rechte für die mangelhafte Vertretung im Nationalrath genügenden Ausgleich im Ständerath. Doch werde die Unterdrückung der Minorität für dieselbe noch ihre guten Wirkungen haben; sie werde Wiedervergeltung finden, wenn sie gemeinsam mit dem Zentrum das durchbringe, was die Grütlianer anstreben, nämlich die Wahl des Bundesrathes durch das Volk. Die Bemühungen der Linken, sich auszubreiten und zu befestigen, zwingen die Rechte zu einem solchen Vorgehen.

Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus und Zug gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß; die dortigen Wahlkreise bleiben unverändert.

Auch der Kanton Freiburg behält auf Antrag des Bundesrathes und der Kommissionsmehrheit die bisherige Eintheilung bei. Die Kommissionsminderheit ließ ihren Antrag, zwei Dreierkreise zu schaffen, wodurch im Falle der Annahme die freiburgische Minorität ganz erdrückt worden wäre, fallen. Arnold erklärte dabei, daß sie nichts Anderes wolle, als allen Minderheiten Raum und Recht zu schaffen. Der Rath aber habe nach dem Spruche gehandelt: „Hier bin ich, und hier bleibe ich" („J'y suis, j'y reste«). Der Minderheit werden 16 bis 20 Sitze vorenthalten, nämlich den Ultramontanen in Bern 3, im Aargau 2 bis 3, in Solothurn 2, im Thurgau 2, dem Zentrum in Bern 8, in Waadt 4 bis 6, in Genf 2 bis 3, in Basel 2 und dann noch die Sitze in Zürich. Die Minderheit ist sich aber daran gewöhnt. — Comtesse geißelte verdientermaßen die Haltung der Freiburger Regierung, welche in eidgenössischen Fragen sich immer einen demokratischen Anstrich gibt, während sie in ihrem Kanton dem Volke nicht einmal die Wahl der Gemeindevorsteher und das Tanzen am Sonntag gestattet. — Python entgegnete, im Kanton Freiburg gehe alles nach dem Willen des Volkes, und letzteres werde über alles angefragt, wo die Verfassung dies vorschreibe. — Brosi vertheidigte den Kanton Solothurn gegen den Vorwurf, als gäbe derselbe den Ultramontanen nicht die richtige Vertretung. Dem von Arnold zitirten französischen Spruche setzte er die Worte eines ultramontanen Franzosen (Louis Veuillot) entgegen, nach denen auch die Rechte handle: „Wo wir in der Minderheit sind, verlangen wir die Toleranz unter Berufung auf das Prinzip unserer Gegner; wo wir in der Mehrheit sind, verweigern wir die Toleranz Kraft unseres Prinzips."

Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen und Appenzell bleiben unverändert. St. Gallen erhält statt der bisherigen zehn Vertreter nun eilf und wurde nach dem Vorschlag des Bundesrathes und der Kommission in fünf Kreise (statt 3) eingetheilt; danach bilden die Bezirke St. Gallen und Tablat einen Kreis mit 40,900 Einwohnern und zwei Vertretern, Rorschach, Unterrheinthal und Oberrheinthal den zweiten von 47,900 Seelen mit zwei, Sargans, Gaster und der Seebezirk den dritten von 39,300 Seelen mit zwei, Ober-, Neu- und Untertoggenburg und Werdenberg den vierten von 60,900 Seelen mit drei, Wyl, Alttoggenburg und Gossau den fünften von 38,900 Seelen mit zwei Vertretern.

Bezüglich des Kts. Aargau wurde mit 59 gegen 56 Stimmen der gestern mitgetheilte Antrag Isler angenommen gegenüber dem Antrage der Kommissionsmehrheit, keine Aenderung zu treffen. Kurz sagte im Nationalrath vom Antrag Isler, derselbe bedeute ein Geschenk an Rechte und Zentrum und eine Ohrfeige für die Linke.

Thurgau bildet, wie bisher, nur einen Kreis. Tessin verliert einen Vertreter, behält aber seine zwei Wahlkreise.

Ständerath. Sitzung vom 29. November. Es wurde, wie wir gestern schon telegraphisch meldeten, die Erstellung eines Gebäudes für die eidgen. Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien beschlossen und der Freundschafts-,